

gewählt hat; denn jeder Fachmann weiß ja, wie lange sich eingeführte Titel halten, selbst wenn sie geändert sind, insbesondere in einem Fall wie diesem, wo der frühere Titel und jetzige Untertitel eine leicht verständliche Sachbezeichnung darstellt, während der neue Haupttitel mehr als ein Etikett anmutet. Es liegt also unstreitig ein Fall unlauteren Wettbewerbs vor, zumal einem Konkurrenten gegenüber, dem der Verkäufer durch den Vertrag (Verkauf der Zeitschrift) besonders verbunden war.

Verwendung von bestimmten Personen und Namen in Werken.

In einem Film wurde der im Weltkrieg gefallene Kampfflieger Manfred von Richthofen als handelnde Person mit Namen eingeführt. Auf Antrag der Mutter hat das Kammergericht (Arch. f. UrhR. Bd. II S. 682) dies untersagt. Wenn die Filmherstellerin, sagt das Kammergericht, u. a. ausgeführt hat, »daß jede ernste Geschichtsforschung ausgeschlossen würde, wenn das Verbot gegen sie erlassen würde, so ist diese Behauptung durchaus abwegig. Es wird durch das Urteil des Senats keine Person gehindert, geschichtliche Vorgänge darzustellen; durch das Verbot des Senats wird nur verhindert, daß mit dem Namen eines im Felde gefallenen weitberühmten Kampffliegers eine geschäftliche Reklame gemacht wird in einer Form, die den berechtigten Interessen der Antragstellerin und Repräsentantin der Familie des Gefallenen widerspricht. Eine derartige Reklame darf auch nicht mit Namen von Männern, die an sich der Zeitgeschichte angehören, getrieben werden.«

Ähnlich, wenn auch mit Berufung nicht nur auf § 12 BGB., sondern auch auf §§ 823, 826 BGB. und 22, 23 Kunsturh.G. hat das OLG. Kiel in einer inzwischen rechtskräftig gewordenen Entscheidung vom 9. Juli 1929 es untersagt, Familienergebnisse strafrechtlicher Art, die aus einem Prozeß bekannt geworden sind, naturgetreu mit Namensnennung in einem Theaterstück auf die Bühne zu bringen. Auf die z. T. recht schwierige juristische Begründung in dem sehr umfangreichen Urteil kann hier nicht näher eingegangen werden, es sei nur mitgeteilt, daß die Entscheidung sich auf das Persönlichkeitsrecht stützt und daß es in der Entscheidungsbegründung u. a. heißt: »Das Theaterstück greift hinüber in das Innenleben der Familie der Antragsteller und zieht es schonungslos an die Öffentlichkeit. Das Gericht hat keine Veranlassung, sich mit der Frage zu befassen, ob dem Theaterstück ein Kunstwert zuzusprechen ist. Es genügt, festzustellen, daß in ihm Vorgänge dargestellt werden, die intimer Art sind und nicht nur durch ihre Tragik, sondern durch ihre Häßlichkeit bei den Antragstellern die peinlichsten Empfindungen hervorzurufen geeignet sind.« . . . »Wenn es dem Schriftsteller darauf angekommen wäre, einen ihn interessierenden Lebensvorgang, wie er sich im Hause X abgespielt hat, künstlerisch zu verarbeiten, so wäre es nicht nötig gewesen, die Namen der beteiligten Personen zu nennen und hierdurch die Beziehungen des Stückes zu dem Falle X erkennbar zu machen«. Dies aber ist ein Verhalten des Antragsegners, das »in hohem Maße gegen die guten Sitten verstößt.«



In einem 2., an die Mitglieder des Arbeitsausschusses und an die Förderer des Tages des Buches gerichteten Rundschreiben, unterzeichnet vom Vorsitzenden des Arbeitsausschusses, Herrn Dr. S. v. Kardorff, wird mitgeteilt, daß das Reichsministerium des Innern an die Landesregierungen und für Preußen an den Herrn Ministerpräsidenten (Staatsministerium), an den Herrn Minister

des Innern, an den Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und an den Herrn Minister für Volkswohlfahrt unterm 19. Februar eine Empfehlung der Geldsammlungen für das Jugendbuch verschickt hat. Von verschiedenen Unterrichts- und Wohlfahrtsministerien ist die erbetene Förderung des Tages des Buches durch entsprechende Erlasse und Anregungen bei den Schulbehörden zugesagt worden. Bis zur Drucklegung lagen die schriftlichen Bestätigungen vor vom:

- Preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt,
- Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus,
- Sächsischen Ministerium für Volksbildung,
- Thüringischen Volksbildungsministerium und Ministerium des Innern, von der
- Anhaltischen Regierung und dem
- Deutschen Städtetag.

Als Fördererverbände haben sich angeschlossen:

- Deutscher Frauenbund, Berlin,
- Deutscher Landgemeindetag, Berlin,
- Allgemeiner Deutscher Buchhandlungsgehilfen-Verband, Leipzig,
- Jüdischer Frauenbund, Berlin,
- Volksverband der Bücherfreunde, Berlin,
- Bund Deutscher Buchbinderinnungen, Berlin,
- Journalisten- und Schriftstellerverein, Berlin,
- Kirchlich-sozialer Bund, Spandau,
- Deutscher Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege, Berlin,
- Verband Deutscher Evangelischer Lehrer- und Lehrerinnenvereine, Barmen,

- Preußischer Verein für das mittlere Schulwesen, Brandenburg/Havel,
- Deutscher Reichsausschuß für Leibesübungen, Berlin,
- Spitzenorganisation der Deutschen Filmindustrie, Berlin,
- Gewerkschaftsbund der Angestellten, Berlin-Zehlendorf,
- Deutsches Ausland-Institut, Stuttgart,
- Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels, Berlin.

Die Mitglieder des Börsenvereins haben sich angelegen sein lassen, die Aufgaben der Ortsausschüsse auch durch materielle Leistungen zu fördern. Maßnahmen zu volkstümlicher Gestaltung des Tages, wie z. B. Umtausch von Schund gegen gute Schriften, Überlassen von Bücherspenden, Prämienstiftungen, Lieferung von Büchern zu Preisauschreiben und Verlosungen werden vom Verlags- und Sortimentsbuchhandel übernommen. Auch Büchersammlungen sind in enger Verbindung mit anderen großen Vereinen für besonders vernachlässigte Bezirke eingeleitet worden. In Anerkennung dieser Beiträge haben einige Kommunen Mittel zur Beschaffung von Büchern und zur Förderung der Buchtagsveranstaltungen bereitgestellt.

In dem Rundschreiben wird die hohe Bedeutung des Schaffens bildender Künstler am Buch, insbesondere ihre pädagogische Einwirkung durch die Gestaltung des Kinder- und Jugendbuches hervorgehoben und gebeten, bei allen geplanten Rundgebungen darauf Rücksicht zu nehmen. Nach den aus verschiedenen großen Städten eingegangenen Mitteilungen sind die Künstlervereinigungen auch am Tage des Buches mit ansprechenden Plänen beteiligt.

Ferner wird das genaue Programm der Rundgebung in Leipzig am Vorabend des Tages des Buches, Freitag, den 21. März 1930, 20 Uhr, im Festsaale des Neuen Rathauses, veröffentlicht.

Programm:

- Eröffnung durch den Protektor, Reichsminister des Innern Severing.
- Ansprache des Vorsitzenden des Arbeitsausschusses Dr. Siegfried von Kardorff, M. d. R.
- Vorträge: Dr. Frank Thieß: Buch und Leben.
- Paula Grogger: Der Dichter.
- Zwiesgespräch zwischen dem Professor an der Universität Leipzig Dr. Litt und dem Kritiker Wolfgang von Finckel, Berlin: Bedeutung des Buches für die Jugend.

